Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle	Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-vB	07.02.2023

Anfrage zu TOP 8 „Erneuerung Siegtalradwege - Einleitungsverfahren für Ingenieur- und Bauleistungen“ - Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Ds.-Nr.: 23/0059

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss	02.02.2023	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1.
Sind die jetzt zur Erneuerung vorgesehenen Abschnitte des Siegtal-Weges vollständig im Eigentum der Stadt Sankt Augustin?
a. Wenn nein: Wie ist die Verantwortung / Haftung etc. für die Baumaßnahme geregelt, wenn die Stadt Maßnahmen am Eigentum Dritter durchführt?

Antwort der Verwaltung:
Die Wegeabschnitte stehen nicht vollständig im Eigentum der Stadt Sankt Augustin. Es gibt Abschnitte, die im Eigentum der Bezirksregierung stehen. Hier soll eine Eigentumsübertragung stattfinden. Weitere Abschnitte gehören privaten Eigentümern. Hier ist vorgesehen, entweder die Flächen zu erwerben oder eine Duldung zu erreichen. Bei einer Duldung wird eine vertragliche Regelung erforderlich, so dass die spätere Unterhaltungs- und Instandhaltungspflicht bei der Stadt liegt. Während der Baumaßnahme wird die Verkehrssicherungspflicht auf die bauausführende Firma übertragen.

Frage 2.
Handelt es sich beim Siegtal-Weg im rechtlichen Sinne mit aktuellem Stand weiterhin um Gewässerbegleitwege?

Antwort der Verwaltung:
Bei den Abschnitten im Eigentum der Bezirksregierung Köln handelt es sich rechtlich um Privatwege.

Frage 3.
Inwiefern sind artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Durchführung der Baumaßnahme in/an diesem (größtenteils) FFH-Gebiet Bestandteil der Ausschreibung bzw. werden bei der Durchführung berücksichtigt?

Antwort der Verwaltung:
Eine Veränderung bzw. Vergrößerung der Wegetrassen ist nicht beabsichtigt. Deshalb handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme gemäß § 13, Abs. 12 der NSG-Verordnung Siegaue für die lediglich eine Benehmensherstellung mit der UNB beim Rhein-Sieg-Kreis erforderlich ist.

Zudem sind Rahmenbedingungen zum Hochwasserschutz zu beachten, die mit der Bezirksregierung Köln abzuklären sind. Nach bisheriger Rücksprache mit den beiden Behörden kann sich aus heutiger Sicht ergeben, dass ein Ausgleich für die vorübergehende Inanspruchnahme von Bauflächen notwendig wird sowie Vorgaben für Bauzeiten erfolgen.

Frage 4.
Welche Auswirkungen können artenschutzrechtliche Vorschriften für die Dauer der Baumaßnahme, die ja Ende 2023 komplett abgeschlossen sein soll, haben?

Antwort der Verwaltung:
Hierzu wird auf die vorherige Antwort verwiesen.

Frage 5.
Wie beurteilt die Stadtverwaltung Sankt Augustin die rechtlichen Bedenken des BUND (Schreiben vom 04.03.2022); welcher Sachstand ist der Stadtverwaltung bezüglich der Umwidmung der Gewässerbegleitwege bekannt?

Antwort der Verwaltung:
Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis sind die rechtlichen Bedenken des BUND unbegründet. Wie letztendlich ein Gerichtsentscheid bei einer nicht auszuschließenden Klage des BUND aussieht, kann abschließend nicht eingeschätzt werden.

Frage 6.
Besteht bei einer Klage des BUND gegen die Sanierungsmaßnahme, ggf. auch durch eine aufschiebende Wirkung, das Risiko für die Stadt, vom Auftragnehmer für die Maßnahme in Regress genommen zu werden? Wenn ja: Wie beurteilt die Verwaltung das Risiko?

Antwort der Verwaltung:
Es kann wie schon erwähnt nicht eingeschätzt werden, ob der BUND überhaupt klagen wird, wie das Gericht bei einer möglichen Klage entscheidet und ob ggf. ein Baustopp zustande kommt. Für diesen Fall ist allerdings davon auszugehen, dass die bauausführende Firma einen Regressanspruch hat. Daher wird die Verwaltung vor der Erteilung eines Bauauftrages noch prüfen, wie zu verfahren ist um spätere Regressansprüche zu vermeiden.

Frage 7.
Welche Informationen hat die Verwaltung über den Fortgang des Planfeststellungsverfahrens für die Renaturierung der Sieg und die dort ursprünglich angestrebte Verlagerung des Weges zwischen "Toten Arm" in Meindorf und er BAB 59? (diese Frage war im Gespräch vom 07.03.2022 ausdrücklich als klärungsbedürftig beschrieben worden).

Antwort der Verwaltung:
Nach Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis ruht das Verfahren zurzeit. Allerdings wurde vom Amt für Umwelt- und Naturschutz mitgeteilt, dass die Bezirksregierung eine erneute

Verfahrensbeteiligung anstrebt und daher eine Aktualisierung der Daten beabsichtigt. Wegen der starken Widerstände im bisherigen Verfahren geht derzeit auch die Bezirksregierung Köln von einem Erhalt der derzeitigen Wege in Meindorf aus .Falls sie wider Erwarten doch wegfallen würden, leistet die Bezirksregierung Köln entsprechenden Ersatz.

Frage 8.
Wie bewertet die Stadtverwaltung die angestrebte Baumaßnahme an der A 59? Ist anzunehmen, dass für die Durchführung der Baumaßnahmen Wege zur Anbindung der Baustelle geschaffen werden müssen, die in Teilen auch Wegeabschnitte betreffen, die nun erneuert werden sollen?

Antwort der Verwaltung:
Nach derzeitiger Mitteilung der Autobahn GmbH und gemäß dem dortigen aktuellen Planungsstand werden die Siegtal-Wege nicht für den Baustellenverkehr oder für Umleitungen genutzt. Der Baustellenverkehr wird über die Autobahn und die vorhandenen Wirtschaftswege abgewickelt. Da eine Aussage zu den betroffenen Wirtschaftswegen nicht vorliegt, soll hierzu noch eine Klärung erfolgen. Falls dennoch Siegtal-Wege betroffen sind, ist eine Regelung noch vorzunehmen.

Laut der Mitteilung soll einzig eine Entwässerungsleitung DN 700 vollständig im Zuge des Autobahnausbaus zurückgebaut werden, dadurch kommt es zu örtlich begrenzten Eingriffen in die Wege. Hier wird nach dem Rückbau jeweils der Bestand der Wege wiederhergestellt.
Details zur Bauausführung werden in der Ausführungsplanung (im Anschluss an das aktuelle Planfeststellungsverfahren) geklärt.

Frage 9.
Warum ist ein kurzer Wegeabschnitt an der Eisenbahnbrücke zur Sanierung vorgesehen, auch wenn dort noch Baumaßnahmen für die S13 anstehen und sowieso ein Umbau für die Radwegebrücke über die Sieg erfolgen wird?

Antwort der Verwaltung:
Grundsätzlich ist dieser Wegeabschnitt sanierungsbedürftig, inwieweit die Sanierung später mit dem Ausbau der geplanten Radwegebrücke erfolgt ist noch zu klären.

Frage 10.
Warum ist eine Erneuerung von Abschnitten an der L 143 Melanbogenbrücke vorgesehen, auch wenn dort ein umfassender Neubau ansteht?

Antwort der Verwaltung:
Inwieweit eine Erneuerung von Abschnitten der Siegtal-Wege im Zuge des Neubaus der Brücke durch Straßen NRW erfolgt, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es wird daher im Zuge der weiteren Ausarbeitung noch eine Abstimmung mit Strassen NRW erfolgen.

Frage 11.
Laut Verwaltung muss der 4 Millionen Euro umfassende Bauauftrag bis Ende 2023 komplett abgewickelt sein, inklusive Abrechnung. Wie realistisch ist diese sehr enge Zeitschiene angesichts der anstehenden Ausschreibung, Vergabe und schrittweisen Baudurchführung?

Antwort der Verwaltung:
Zwecks Einhaltung der Zeitschiene wird die Verwaltung in enger Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Fördergeber bei der Bezirksregierung stehen.

Sobald eine Zustimmung zur Förderung vorliegt, kann der Ausschuss über die weitere Zeitschiene informiert werden.

Frage 12.
Aus welchen Fördermitteln (bitte Angabe der Förderrichtlinie) soll diese reine Erhaltungsmaßnahme gefördert werden?

Antwort der Verwaltung:
Es handelt sich um die Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah) RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Sofern Bundesmittel (z.B. aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“) mit besseren Fördersätzen zur Verfügung stehen würden, erfolgt eine automatische Zuordnung durch die Bezirksregierung Köln.

Frage 13.
Liegt für die Förderung ein rechtskräftiger Bescheid vor?
b. Wenn nein: Wann wird voraussichtlich ein rechtskräftiger Bescheid vorliegen?

Antwort der Verwaltung:
Die Bezirksregierung Köln als Fördermittelgeber ist über die Maßnahme informiert, ein finaler Förderantrag wurde bislang noch nicht gestellt. Sobald die Antragsunterlagen vollständig erstellt vorliegen, soll der Förderantrag eingereicht werden und gleichzeitig ein vorzeitiger Baubeginn der Maßnahme beantragt werden.

Frage 14.
Welche finanziellen Risiken bestehen für die Stadt, wird der Auftrag vergeben, jedoch eine Förderung erfolgt nicht? Wie bewertet die Stadtverwaltung diese Risiken?

Antwort der Verwaltung:
Ein Bauauftrag wird nicht vor Zustimmung seitens des Fördergebers zu einem vorzeitigen Baubeginn erteilt. Damit wird das Risiko als sehr gering eingestuft.

Frage 15.
Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses DS-Nr. 22/0068 vom 28.04.2022, insbesondere im Hinblick auf...
c. Erarbeitung eines langfristigen Konzeptes für die Siegtal-Weg,
d. Einbeziehung von Baumaßnahmen Dritter in das Konzept,
e. Einbindung von Landwirten und Verbänden?

Antwort der Verwaltung:
Zu c.: Zum heutigen Zeitpunkt kann dazu mitgeteilt werden, dass die Siegtal-Wege langfristig erhalten bleiben sollen.
Zu d.: Die Baumaßnahmen Dritter, zurzeit der Deutschen Bahn, der Amprion GmbH und der Autobahn GmbH werden im weiteren Verlauf der Ausarbeitung zur Sanierung der Siegtal-Weg einbezogen.
Zu e.: Die Landwirte und Verbände werden vor Baubeginn informiert, so dass notwendige Belange berücksichtigt werden können.

Frage 16.:
Sieht es die Verwaltung als Option an, auf bestimmten Teilabschnitten, insbesondere zwischen "Toter Arm" und L 143 Melanbogenbrücke auf die Erneuerung von Abschnitten vorerst zu verzichten, bis ein Gesamtkonzept für den Bereich unter Einbeziehung der Baumaßnahmen und mit dem Ziel, sowohl Radfahrende wie auch für den Naturschutz Verbesserungen zu erreichen, erstellt werden konnte?

Antwort der Verwaltung:
Nach Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis soll der Status Quo erhalten bleiben, weil Rückverlegungen von Wegen aufwändige Verfahren mit ungewissem Ausgang beinhalten.

Sie scheitern häufig wegen Grunderwerbsproblemen und Protesten der örtlichen Bevölkerung. Somit ist eine Aussparung von Teilabschnitten nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister